

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 663/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Katalie S. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] W. [REDACTED] Avenue, M. [REDACTED], F. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, A. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum in der Sitzung vom 10. Februar 1972 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

F. F. U. S. S.

In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, es bestehe kein Anhalt dafür, daß die Klägerin nach der Verfolgung jemals nervlich-psychische Störungen von Krankheitswert gehabt habe. Selbst wenn jetzt ein Sachverständiger derartige Anfallserscheinungen bei ihr feststellte, könnte nicht gesagt werden, daß diese verfolgungsbedingt seien. Es sei deshalb nicht geboten, eine neurologisch-psychiatrische Untersuchung der Klägerin anzuordnen.

Die Beschwerde macht nunmehr geltend, daß das Berufungsgericht sichere Brückensymptome, die sich aus ärztlichen Bescheinigungen ergeben hätten, nicht beachtet und es insbesondere unterlassen habe, den als Zeugen zur Verfügung stehenden

- 3 -

86

Arzt Dr. H. [REDACTED] zu vernehmen. Damit erhebt die verfahrensrechtliche Einwendungen, die nur für den Einzelfall Bedeutung haben und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (Ruh RW 1967, 201 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Im Zusammenhang mit der in I. 1. durchgeführten Vernehmung des Arztes Dr. H. [REDACTED], den die Klageeinreichung als verstorben bezeichnet hatte, hat ihr gegenüber das Berufungsgericht den Grundriss des rechtlichen Gehörs nicht veranlaßt. Das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen ist, wie der Eingangsentscheid ergibt, bei dem Oberlandesgericht erst mehrere Tage, nachdem das Urteil verhängt war, eingegangen. Anhaltspunkte dafür, daß die Ergebnisse der Vernehmung in dem Berufungsprotokoll berücksichtigt worden seien, bestehen nicht. Auch in dieser Zusammenhang ist kein Grund für eine Zulassung der Revision gegeben.



Schwere Glieder Schmerzen gehabt habe. Einen Anspruch wegen ihres jetzt herabgesetzten Gesundheitszustandes auf den orthopädischen Gebiet hat aber die Klägerin auch dann nicht, wenn man annimmt, daß die Glieder Schmerzen zu einer Zeit auftraten, für die die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG gilt, und daß das Knocheneinwuchsgebild des gegenwärtigen orthopädischen Leidens im Kern dem in den Glieder Schmerzen zum Ausdruck gekommenen früheren Leiden entspricht. Entsprechend weist zwar die Beschwerde darauf hin, daß bei einem solchen Sachverhalt die Vermutung auch hinsichtlich des jetzt bestehenden Leidens eingreift (RÖM NW 1965, 171 Nr. 17, 1967, 173 Nr. 20, 1968, 122 Nr. 14, 504 Nr. 13, 1969, 423 Nr. 50), und daß ein Anspruch der Verfolgung mangelnden Leiden als verfolgungsbedingt zu gelten hat, solange sich nicht feststellen läßt, daß das Fortbestehen der Störungen auf anderen Ursachen beruht als bei unzureichenden Teil-

zustand widerlegt und der Ursachenaustausch, falls überhaupt Identität des Leidens bestand, für dessen Fortbestand festgestellt.

Die Beschwerde macht jedoch unter Hinweis auf das Bay 1969, 190 Nr. 19 veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs geltend, das Berufungsgericht habe bei diesen Feststellungen das orthopädische Gutachten des Dr. Lillienfeld, auf das es sich gestützt hat, nicht verwerten dürfen, weil dem Gutachter nicht die im Rahmen des § 28 Abs. 2 BGG wesentlichen Fragen gestellt worden seien und mit seinem Gutachten der dem beklagten Land obliegende Beweis nicht geführt sei; das Gutachten enthalte nicht einmal einen Ansatz für einen derartigen Beweis. Die Entscheidung weicht auch in dieser Hinsicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Wesentlich ist, daß der Gutachter eindeutig einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem orthopädischen Leiden der Klägerin und der Verfolgung verneint hat. Dem konnte das Berufungsgericht sich anschließen, gleichgültig, welche Fragen an den Gutachter gerichtet worden waren.

Auch im Übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Das gilt, soweit das Berufungsgericht angenommen hat, daß sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Kreuzbühlbruch der Klägerin und der Verfolgung nicht feststellen lasse, und soweit es davon abgesehen hat, der Klä-

gerin wegen der während oder alsbald nach der Verfolgung erlittenen Schmerzen, deren Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt ist, eine Katschädigung ausserkennen.

Kai

Wüstenberg